

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG) vom 14.02.2013 (RP 04-1213)

Layout Website SHV

**Rekurs HSC Kreuzlingen gegen den Entscheid der RDK OST 01 UP-RDK 2012-13 vom 21.01.2013
betreffend Protest im Spiel 2. Liga gegen HC Andelfingen 1 vom 12.01.2013 in Andelfingen**

Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Zofingen (Präsident)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau
- Dr. Christian Schöbi, Altstätten
- Dr. René Schwarz, Frauenfeld

1 Sachverhalt

- 1.1 Der HSC Kreuzlingen hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt auf den Rekurs ein.
- 1.2 HSC Kreuzlingen hat bei Spielzeit 59:04 und Spielstand 26:24 für HC Andelfingen Protest angemeldet und diesen am 14.01.2013 bei der zuständigen RDK OST bestätigt. Zur Begründung hat HSC Kreuzlingen im Wesentlichen vorgebracht, dass
 - er 1 Minute vor Spielschluss beim Stand von 26:24 für den in Unterzahl spielenden Gegner im Rückstand gelegen, jedoch einen Pass des Gegners abfangen und in den Gegenstoss habe gehen können.
 - während des Gegenstosses ein Spieler (nicht ein Mannschaftsoffizieller) des HC Andelfingen sich zum Zeitnehmertisch begeben und die grüne Team-Time-Out-Karte auf den Tisch gelegt habe.
 - der Zeitnehmer bei Spielzeit 59:04 das Spiel unterbrochen habe, obwohl HC Andelfingen nicht in Ballbesitz gewesen sei.
 - er durch die Intervention des Zeitnehmers um eine klare Torgelegenheit gebracht worden sei.
 - die SR das Spiel fälschlicherweise mit Freiwurf statt 7m-Wurf wiederaufgenommen hätten.
 - die gerügten Fehlentscheide einen wesentlichen Einfluss auf das Spielresultat gehabt hätten, weil bei einer Verwertung des (nicht gegebenen) 7m-Wurfs der HSC Kreuzlingen noch 1 Minute Zeit gehabt hätte, gegen den in Unterzahl spielenden Gegner zumindest noch ein Unentschieden zu erreichen.
- 1.3 Die RDK OST hat den Protest am 21.01.2013 abgewiesen.
- 1.4 Der Rekurrent beantragt in der Hauptsache, den Entscheid der Vorinstanz aufzuheben, das Resultat des Spiels zu annullieren und das Spiel neu anzusetzen. Diesen Antrag begründet er im Wesentlichen damit, dass die SR - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - keinen unanfechtbaren Tatsachenentscheid gefällt hätten. Sie hätten im Gegenteil die relevanten Bestimmungen des IHF-Regelwerks, so insbesondere betreffend "klare Torgelegenheit", falsch angewendet.

Zum Zeitpunkt des Spielunterbruchs habe sich nämlich ein Spieler des HSC Kreuzlingen bei vollständiger Ballkontrolle gemeinsam mit zwei Mitspielern im Gegenstoss befunden und kein gegnerischer Spieler sei in der Lage gewesen, den Gegenstoss zu stoppen. Zudem sei ein eigener Flügelspieler vor das gegnerische Tor gelaufen und frei zur Ballannahme gewesen. Damit habe eindeutig eine klare Torgelegenheit vorgelegen, weshalb das Spiel nach dem falschen Eingreifen des Zeitnehmers mit einem 7m-Wurf zugunsten der ballbesitzenden Mannschaft, also des HSC Kreuzlingen, hätte wieder aufgenommen werden müssen. Indem die SR das Spiel mit einem Freiwurf und nicht mit einem 7m-Wurf wieder aufnehmen liessen, hätten sie im Widerspruch zu den Spielregeln gehandelt.

- 1.5 Dem VSG liegen im Wesentlichen vor der SR-Rapport mit dem vom Rekurrenten begründeten Protest vom 12.01.2013, die schriftliche Protestbestätigung vom 14.01.2013, die Spielberichte sowie Telefonnotizen der Referentin der Vorinstanz von Gesprächen, die sie mit den SR geführt hat.

Das VSG hat an der Parteiverhandlung vom 28.01.2013 - in Anwesenheit der Vertreter des Rekurrenten und des HC Andelfingen - Zeitnehmer und Sekretär, die beiden SR sowie den Mannschaftsverantwortlichen des HSC Kreuzlingen zum Sachverhalt befragt und angehört.

2 Erwägungen

- 2.1 Entscheide der SR können mit Protest angefochten werden, wenn sie im Widerspruch zu den Spielregeln stehen bzw. zu den Bestimmungen des WR (inkl. Allgemeine Weisungen des ZV) mit unmittelbarem Bezug dazu, oder die Mängel an Geräten und Einrichtungen betreffen, sofern sich daraus für sich allein ein wesentlicher Einfluss auf das Spielresultat ergeben hat (Art. 41 Ziff. 1 Abs. 1 WR). Tatsachenentscheide sind nicht anfechtbar (Art. 41 Abs. 2 WR).
- 2.2 Die IHF-Spielregel 2:10 gibt jedem Team den Anspruch auf ein Team-Time-Out (TTO) von einer Minute pro Halbzeit. Die IHF-Erläuterung 3 zu dieser Regel hält fest, dass das TTO vom Mannschaftsoffiziellen durch Hinlegen der "Grünen Karte" auf den Zeitnehmertisch zu beantragen ist. Im Weiteren hält Erläuterung 3 fest, dass ein TTO nur beantragen kann, wer in Ballbesitz ist. Wenn der Ballbesitz verloren geht, bevor der Zeitnehmer das Spiel unterbrechen kann, gewährt er das TTO nicht und die grüne Karte wird zurückgegeben.
- 2.3 Das Beweisverfahren hat betreffend TTO ergeben und es ist unbestritten geblieben, dass
- diesbezüglich der Sekretär die Aufgaben des Zeitnehmers übernommen hat.
 - HC Andelfingen dieses in der zweiten Halbzeit noch nicht beansprucht hatte.
 - nicht ein Mannschaftsoffizieller des HC Andelfingen es mit der grünen Karte beantragt hat, sondern der Spieler YY.
 - zum Zeitpunkt der Spielunterbrechung durch den Sekretär der HSC Kreuzlingen in Ballbesitz war.

Der Sekretär hat damit gleich dreifach gegen die Erläuterung 3 verstossen: Er hätte dem Antrag auf TTO nicht entsprechen und das Spiel nicht unterbrechen dürfen, weil a) der Zeitnehmer und nicht er zuständig gewesen wäre, b) ein dazu nicht berechtigter Spieler statt ein Mannschaftenverantwortlicher den Antrag gestellt hat und c) weil er das Spiel unterbrochen hat, obwohl HC Andelfingen nicht mehr in Ballbesitz war.

- 2.4 Das Beweisverfahren hat im Weiteren ergeben, dass zum Zeitpunkt der Spielunterbrechung
- (und für den Rest des Spiels) HC Andelfingen in Unterzahl spielen musste.
 - der Rekurrent einen Angriff des HC Andelfingen abfangen und seinerseits in den Gegenstoss gehen konnte.
 - die Spieler des Rekurrenten sich grossmehrheitlich etwa in der Spielfeldmitte befanden, wo sich auch Spieler des HC Andelfingen aufhielten.
 - einer der Spieler des Rekurrenten prellend hätte auf das gegnerische Tor losziehen können.
 - ein weiterer Kreuzlinger-Spieler sich seitlich allein in einer gewissen Tiefe in der Platzhälfte des HC Andelfingen befand und für eine unmittelbare Ballannahme bereit gewesen war, wobei ein Pass zu diesem freistehenden Spieler durchaus möglich gewesen wäre und er danach freie Bahn zum Tor gehabt hätte.
 - dem Rekurrenten die Gelegenheit genommen wurde, den Gegenstoss fertig zu laufen.
- 2.5 Es stellt sich vorab die Frage, ob und allenfalls gegen welchen bzw. welche Fehler des Sekretärs Protest erhoben werden kann.

Das WR hält in Art. 41 Ziff.1 Abs. 1 fest, dass Entscheide der SR angefochten werden können, von "Entscheiden" von DEL, Zeitnehmer oder Sekretär ist hier nicht die Rede.

Wenn das Spiel vom Zeitnehmertisch aus für ein TTO unterbrochen wird, dann ist der Effekt der gleiche wie bei einem SR-Pfiff: Das Spiel steht still. Die SR haben ja nicht die Möglichkeit, einen falschen Pfiff eines Zeitnehmers quasi zurückzunehmen und das Spiel einfach weiterlaufen zu lassen. "Die SR bestätigen das TTO..." heisst es in Abs. 5 der Erläuterung 3 zu den IHF-Spielregeln. Danach können die SR es gar nicht "nicht bestätigen", ganz abgesehen davon, dass das in der Praxis auch nicht geht. Pfiff ist eben Pfiff, das Spiel in diesem Sinne und für den Moment irreparabel unterbrochen, in concreto die Gegenstoss-Chance des Rekurrenten für immer weg.

Dennoch besteht keine echte Lücke im WR. Ein doppelter Mechanismus im IHF-Regelwerk sorgt nämlich dafür, dass falsche "Entscheide" von Personen am Zeitnehmertisch, gegen die nicht selbständig Protest erhoben werden kann, korrigiert werden können. Dies ist vorab Aufgabe der SR, die solche Entscheide umstossen können (wie zum Beispiel in casu durch das Nicht-Gewähren des TTO). Zweitens sorgen verschiedene Bestimmungen und Erläuterungen der IHF dafür, dass durch einen solchen Fehlentscheid des Zeitnehmers niemand einen Nachteil erleidet: War die Situation zum Zeitpunkt der regelwidrigen Unterbrechung für ein TTO in diesem Sinne unproblematisch (kein Team - abgesehen vom Ballbesitz - in einer augenfälligen Vorteilssituation), dann wird die Spielsituation ebenso unproblematisch durch einen Freiwurf wieder hergestellt. Wurde durch die regelwidrige Unterbrechung jedoch eine klare Torgelegenheit vereitelt, wird dieser Nachteil, bei korrekter Regelanwendung, durch einen 7-m-Wurf kompensiert.

- 2.6 Bei der Beantwortung der zweiten zentralen Frage im vorliegenden Fall geht es darum, ob die SR einen unanfechtbaren Tatsachenentscheid gefällt haben, als sie die Fortsetzung des Spiels nach dessen regelwidriger Unterbrechung mit Freiwurf statt mit 7m-Wurf verfügten.

Ein Tatsachenentscheid hat immer zwei Elemente: Erstens die Feststellung eines Sachverhalts durch die SR mit ihren eigenen Sinnen und - zweitens - die Rechtsfolge, die die SR ihrer Wahrnehmung folgen lassen. Stellen die SR den Sachverhalt im Ergebnis unrichtig fest (der Angreifer steht nach Wahrnehmung der SR beim Torwurf im Torraum, die Videobilder beweisen jedoch das Gegenteil) und geben sie ihm die richtige Rechtsfolge (kein Tor, Freiwurf für den Gegner), dann liegt ein unanfechtbarer Tatsachenentscheid vor. Stellen die SR jedoch einen Sachverhalt im Ergebnis richtig fest (dritte Hinausstellung), geben ihm aber eine falsche Rechtsfolge (keine Disqualifikation), dann ist dieser Entscheid anfechtbar.

- 2.7 Gemäss IHF-Spielregel 14:1 lit. b) ist u.a. auf 7m-Wurf zu entscheiden bei einem unberechtigten Pfiff während einer klaren Torgelegenheit. Erklärend hält die IHF-Erläuterung 6 fest, dass eine klare Torgelegenheit besteht, wenn "ein Spieler, der Ball- und Körperkontrolle hat, bei einem Gegenstoss alleine auf den Torwart zuläuft (oder -dribbelt), ohne dass ein Gegenspieler in der Lage gewesen wäre, vor ihn zu kommen und den Gegenstoss zu stoppen". "Stoppen" muss dabei eine regelkonforme Aktion sein, weil die IHF-Spielregel 14:1 lit. a) einen 7m-Wurf zwingend vorschreibt bei "regelwidrigem Vereiteln einer klaren Torgelegenheit auf der gesamten Spielfläche durch einen Spieler (...) der gegnerischen Mannschaft".
- 2.8 Das Beweisverfahren hat schliesslich ergeben, dass die SR ihren Entscheid auf Freiwurf nicht oder zumindest nicht genügend auf Fakten abgestützt haben. So haben die beiden SR es insbesondere unterlassen, sich unmittelbar nach der für sie sofort als regelwidrig erkannten Spielunterbrechung die Positionen der Spieler beider Teams, die Spielsituation im allgemeinen, die Chancen und Risiken usw. einzuprägen und sich unmittelbar bilateral darüber auszusprechen und sich über die Art der Wiederaufnahme des Spiels aufgrund dieses (in casu fehlenden)

Gedankenaustauschs zu einigen und ihn für sich festzulegen. Die SR sagten anlässlich der Parteiverhandlung, sie hätten bewusst auf Freiwurf entschieden, andererseits räumten sie ein, die Möglichkeit eines 7m-Wurfes hätten sie gar nicht diskutiert.

Die Annahme, dass sich die SR zu wenig Rechenschaft über die herrschenden Voraussetzungen für den Entscheid betreffend Wiederaufnahme des Spiels gaben, zeigt auch eine Aussage von SR AA gegenüber der Referentin der Vorinstanz anlässlich des Telefongesprächs vom 18.01.2013. Danach war er sich nicht einmal sicher, ob lediglich einer oder ob mehrere Kreuzlinger-Spieler in den Gegenstoss gelaufen seien, da er vor allem zum Zeitnehmertisch geschaut habe. Im Weiteren sei dem HSC Kreuzlingen die Gelegenheit genommen worden, den Gegenstoss fertig zu laufen, der aber für ihn keine unmittelbare Torchance gewesen sei. Eine Erklärung für diese letzte Einschätzung blieb er allerdings schuldig.

Ebenfalls von der Referentin der Vorinstanz telefonisch befragt (21.01.2013) bestätigte SR BB, dass den Kreuzlingern die Möglichkeit genommen worden sei, den Gegenstoss durchzuführen. Für ihn sei es "keine ganz klare Tormöglichkeit" gewesen, da "Kreuzlingen sich noch in der eigenen Hälfte befand und sich Andelfinger Spieler zumindest teilweise auf gleicher Höhe" befanden. Trotzdem erklärte SR BB weiter, die Möglichkeit eines Torerfolgs aus dem Gegenstoss sei 70:30 gewesen. Und schliesslich könne er "nicht ausschliessen, dass der rechte Flügel des HSC Kreuzlingen bereits in der gegnerischen Platzhälfte gestanden habe und der schnelle Pass auf ihn hätte gespielt werden können".

- 2.9 Die Aussagen der SR widersprechen sich nicht, mit Ausnahme der ungefähren Position des den Gegenstoss führenden Kreuzlingen-Spielers und seiner Mitspieler. Sie deuten jedoch fast ausschliesslich nicht in die Richtung, die sie dann für ihren Entscheid gewählt haben: Torchance 70:30, möglicherweise mehrere Spieler im Gegenstoss gegen einen dezimierten Gegner maximal auf gleicher Höhe (der zudem kurz zuvor noch in der Vorwärtsbewegung gewesen war und vom Angriff in die Abwehr wechseln musste), ein freier Spieler des HSC Kreuzlingen allein und ungedeckt in der Spielhälfte des HC Andelfingen, der mit einem einzigen Pass des ballführenden Spielers allein vor dem Tor gewesen wäre. Die Erfahrung zeigt klar, dass eine Kumulation dieser einzelnen Elemente im Handball die Möglichkeit als sehr gross erscheinen lässt, ein Tor zu erzielen. Alle diese von den SR zu Protokoll gegebenen Einschätzungen und Hinweise zeigen, dass sie nach Auffassung des VSG deshalb keinen 7m-Wurf gegeben haben, weil ihnen bei der Wiederaufnahme des Spiels offensichtlich nicht oder nicht genügend bewusst war, dass sie gemäss den bisher zitierten Stellen aus dem IHF-Regelwerk und insbesondere auch gestützt auf Erläuterung 7 B. lit. a. Abs. 3 und 4 auf 7m-Wurf hätten entscheiden müssen - müssen, nicht können.

Die SR haben also ihren Wahrnehmungen nicht jene Rechtsfolge zukommen lassen, die gemäss IHF-Regelwerk die adäquate gewesen wäre. Der Entscheid, lediglich auf Freiwurf zu erkennen, war deshalb falsch und regelwidrig.

- 2.10 Angesichts des knappen Spielstands von 26:24 eine Minute vor Schluss das Spiel mit 7m- Wurf fortzusetzen und dann bis zum Spielende in Überzahl spielen zu können reicht aus, um einen Einfluss der Regelwidrigkeit anzunehmen, der für sich allein einen wesentlichen Einfluss auf das Spielresultat hatte.
- 2.11 Für das VSG ist nicht nachvollziehbar, weshalb die SR die Aktion des Andelfinger Spielers YY weder auf dem Spielfeld geahndet noch später rapportiert haben. Nach Auffassung des VSG hätte

die RDK OST durchaus die Möglichkeit gehabt (und hat sie immer noch), diesbezüglich auch ohne SR-Rapport aktiv zu werden und gegen den fehlbaren Spieler ein Disziplinarverfahren durchzuführen. Es dürfte genügend Anfangsverdacht für einen schweren Fall vorliegen (Art. 19 Abs. 2 RPR).

2.12 Zusammenfassung

- Die Wahrnehmungen der SR betreffend Position der Spieler, Spielsituation insgesamt, Chancen und Risiken beider Teams hätten nach Auffassung des VSG zwingend dazu führen müssen, das Spiel mit 7m-Wurf zugunsten des Rekurrenten wieder aufzunehmen.
- Mit ihrem Entscheid, das Spiel trotzdem lediglich mit einem Freiwurf fortzusetzen, haben die SR somit nicht einen Tatsachenentscheid gefällt, sondern eine Regelwidrigkeit begangen, die anfechtbar ist.
- Spielstand, Spieldauer, Resultat und die Tatsache, dass HC Andelfingen das Spiel in Unterzahl hätte beenden müssen, führen dazu, dass die Regelwidrigkeit für sich allein einen wesentlichen Einfluss auf das Schlussresultat hatte.

3 Ergebnis

Unter all diesen Aspekten heisst die Kammer des VSG den Rekurs einstimmig gut. Das Spiel muss wiederholt werden.

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind dem HSC Kreuzlingen die Protest- und die Rekursgebühr zurückzuerstatten. Eine Parteientschädigung wird praxismässig nicht zugesprochen.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 41 WR sowie Art. 9 Abs. 3, 23 bis 26, 29, 35 und 36 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs des HSC Kreuzlingen gegen den Entscheid der RDK OST 01 UP-RDK 2012-13 vom 21.01.2013 betreffend Protest im Spiel Männer 2. Liga HC Andelfingen 1 gegen HSC Kreuzlingen 2 vom 12.01.2013 in Andelfingen wird gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. Der HRV OST wird eingeladen, das Spiel neu anzusetzen.
- IV. Die RDK OST wird eingeladen, gegen den Spieler YY (HC Andelfingen) ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.
- V. Die Protestgebühr von CHF 150 und die Rekursgebühr von CHF 300 sind dem HSC Kreuzlingen zurückzuerstatten.
- VI. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst am Tag nach der Zustellung in Rechtskraft.
